



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 25. APRIL 2013

NR. 15

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Holzwiesen in der Region Hannover	128
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Oldhorster Kreuzung	132
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Connect-Fahrplanauskunft GmbH	132
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der GovConnect GmbH	133
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der hannover.de Internet GmbH	133
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Zoo Hannover Service GmbH	133
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH	134
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Hannover Marketing und Tourismus GmbH	134
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der HRG - Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG	134
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Hannover Region Grundstücksgesellschaft Verwaltung mbH	135
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der hannover innovation fonds GmbH	135
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Hannover Beteiligungsfonds GmbH	135
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der KRH ambulant GmbH	136
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH	136
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH	136
Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 3 a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Vahrenwalder Str. 9	137

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde WEDEMARK

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wedemark (Erschließungsbeitragssatzung)	137
--	-----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Alexandri-Kirchengemeinde in Eldagsen	137
Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Alexandri Kirchengemeinde Eldagsen in Springe	137

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013	138
---	-----

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Holz-
wiesen in der Region Hannover**

Aufgrund der §§ 6, 58 und 79 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 in der Fassung vom 15.05.2002 (BGBl. I S 1578) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Holzwassen in ihrer Sitzung am 07.03.2013 beschlossen, die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 11.12.1996 wie folgt neu zu fassen:

**§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Holzwassen“. Er hat seinen Sitz in Hemmingen, OT Westerfeld, Region Hannover. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Hemmingen-Westerfeld.

**§ 2
Aufgabe**

- Der Verband hat zur Aufgabe,
1. Grundstücke zu entwässern und
 2. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötige Anlagen herzustellen und zu erhalten.

**§ 3
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

**§ 4
Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen vorzunehmen, Pumpwerke, Leitungen, Schächte und Dränelagen herzustellen und zu erhalten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ingenieur-Dienst-Nord, Dr. Ing. Gerd Lange und Dr. Ing. Rolf Anselm, in Hannover vom 25.06.1982. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und dessen Änderungen.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Es darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

**§ 6
Verbandsschau**

Die Verbandsanlagen werden durch den Vorstand regelmäßig geprüft und anfallende Mängel umgehend beseitigt. Auf Beschluss der Verbandsversammlung findet eine Verbandsschau statt, zu der auch die Region Hannover und die Stadt Hemmingen einzuladen sind. Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher ist dabei Schauführer.

**§ 7
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Die Schauführerin/ der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Mitgliedern und Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.

**§ 8
Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

**§ 9
Aufgaben der Verbandsversammlung**

- Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Beschlussfassung über Verbandsschau und ggf. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über die Einladung zur Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 3),
 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

**§ 10
Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindes-

tens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- (2) Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass abweichend von Abs. 2 die Einladung zur Verbandsversammlung durch Bekanntmachung (§ 33) erfolgt.
- (4) Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie/ er hat kein Stimmrecht, sofern sie/ er nicht Mitglied des Verbandes ist.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Verbandsversammlung ist auch beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichzeit gilt als Ablehnung.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied oder ein durch ihn bestimmte/r Vertreterin/ Vertreter. Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher kann von der Vertreterin/ vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsaufkommen; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Verbandsmitglieder kann festgelegt werden, dass in der jeweiligen Verbandsversammlung über einzelne Tagesordnungspunkte in Abweichung von Satz 1 und 2 nach Kopffzahl abgestimmt wird, d.h. jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin/ vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus drei Personen, die Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter (der/ dem technischen Beauftragten und der Rechnungsführerin/ dem Rechnungsführer). Die Reihenfolge der Stellvertretung ist festzulegen. Es können bis zu zwei weitere Beisitzerinnen/ Beisitzer als stellvertretende Vorstandsmitglieder gewählt werden, die im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes in der festzulegenden Reihenfolge eintreten.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand gem. § 12 und entscheidet, ob weitere Beisitzerinnen/Beisitzer gewählt werden und in welcher Reihenfolge sie im Verhinderungsfall eintreten.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2000 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Geschäfte der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr/ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Vorstand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Es ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Verletzt er seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er entscheidet insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufnahmeanträge und die Entlassungsanträge von Mitgliedern,
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
- die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 2.500,00 Euro.

§ 17
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 18
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und zwei Drittel seiner Mitglieder oder mehr anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 19
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 20
Entschädigung

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 21
Dienstkräfte

Der Verband kann eine Kassenverwalterin/einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung und bei Bedarf weitere Dienstkräfte für die Durchführung des Verbandsunternehmens einstellen.

§ 22
Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S. 2 und 3 und abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz die Vorschriften der Nds. Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23
Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während es Haushaltsjahres fest. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher teilt sie der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Es ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24
Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblicher Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft sie die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 25
Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle, den Wasserverbandstag.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an die Verbandsvorsteherin/ den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 26
Entlassung

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

§ 28
Beitragsverhältnis

Die Beitragslast für die Verwaltungskosten, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der gemeinschaftlichen Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der auf den zum Verband gehörenden Grundstücken gebauten Wohnungseinheiten.

§ 29
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlassung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beiträge des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30
Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Zusätzlich sind Mahn- und Vollstreckungskosten zu zahlen.

- (4) Die Vollstreckung rückständiger Beträge richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (5) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31
Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines von der Eigentümerin / dem Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 32
Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 33
Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt. Bekanntgemacht wird in der in der Hauptsatzung der Gemeinden genannten Zeitung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34
Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandversammlung beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und im Amtsblatt der Region Hannover öffentlich bekanntzumachen.

§ 35
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Region Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich und schriftlich Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrer Vertreterin/ ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütung, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Ein gang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 38

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Holzwiesen i.d.F. vom 11.12.1996 außer Kraft.

Hannover, den 09.04.2013

WASSER- UND BODENVERBAND HOLZWIESEN
Der Vorstandsvorsteher
Achim Thannheiser

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Holzwiesen wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) i.d.F. vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt.

Hannover, den 09.04.2013

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Norbert Horenburg

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Oldhorster Kreuzung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover - hat bei mir die **Plangenehmigung** für die Umgestaltung des Knotenpunkts der Landesstraße 383 und der Kreisstraße 116 (Oldhorster Kreuzung) in der Stadt Burgwedel gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 16.04.2013

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Todtenhausen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Connect-Fahrplanauskunft GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Connect-Fahrplanauskunft GmbH hat in ihrer Sitzung am 21.05.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den von der KPMG geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 fest. Es wurde in 2011 ein Jahresüberschuss von 3.709,39 € erzielt. Die vorhandenen Überschüsse werden in der Gesellschaft belassen. Dem Geschäftsführer wird für das Jahr 2011 Entlastung erteilt.“

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat am 12.03.2012 als Ergebnis der bei der Connect-Fahrplanauskunft GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Connect-Fahrplanauskunft GmbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hannover, den 12. März 2012

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beyer
Wirtschaftsprüfer

Bock
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gov-Connect GmbH

Die Gesellschafterversammlung der GovConnect GmbH hat in ihrer Sitzung am 05.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 fest.
2. Die Gesellschafterversammlung entlastet die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2011.

Für das Geschäftsjahr 2011 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 11.329,26 € ausgewiesen.

Die FALK GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat am 26.03.2012 als Ergebnis der bei der GovConnect GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2011 festgestellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover hat mit Schreiben vom 24.05.2012 mitgeteilt, dass die Prüfung und der Bestätigungsvermerk der Falk GmbH & Co. KG nicht den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung entsprechen. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover erstellte deshalb einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Prüfungsbericht.

Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover hat am 24.05.2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 24.05.2012

Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover
Jürgen Heger

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk der Falk GmbH & Co. KG sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der hannover.de Internet GmbH

Die Gesellschafterversammlung der hannover.de Internet GmbH hat in ihrer Sitzung am 10.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der hannover.de Internet GmbH für das Geschäftsjahr 2011 in der vorgelegten Form fest.
2. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung.
3. Der Verlust aus dem Wirtschaftsjahr 2011 wird mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 29.05.2012 als Ergebnis der bei der hannover.de Internet GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 29. Mai 2012

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Singer Scharpenberg
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Zoo Hannover Service GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Zoo Hannover Service GmbH hat in ihrer Sitzung am 07.08.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der von der PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss auf den 31.12. 2011 wird festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung der Zoo Hannover Service GmbH hat in ihrer Sitzung am 02.10. 2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Herrn Frank Werner, Geschäftsführer der Zoo Hannover Service GmbH, wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
2. Dem ehemaligen Geschäftsführer, Herrn Machens, der Zoo Hannover Service GmbH wird für das Geschäftsjahr 2010 und 2011 Entlastung erteilt.

Die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 25.04.2012 als Ergebnis der bei der Zoo Hannover Service GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Zoo Hannover Service GmbH, Hannover, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 25. April 2012

PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Helmuth Schäfer ppa. Stefan Schulze zur Wiesch
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen somit nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 23. August 2012

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharpenberg
Wirtschaftsprüfer
Singer
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der KRH ambulant GmbH

Die Gesellschafterversammlung der KRH ambulant GmbH hat in ihrer Sitzung am 25.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresüberschuss des Jahres 2011 wird mit € 6.048,58 festgestellt.
2. Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2011 Entlastung erteilt.

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat als Ergebnis der bei der KRH ambulant GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Berlin, den 9. Juli 2012

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lennartz
Wirtschaftsprüfer
Krüger
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH hat in ihrer Sitzung am 12.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wird in der vorliegenden Form durch Beschluss der Gesellschafter formell festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt die Ausschüttung einer Dividende von 52.000 €, die nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer an die Gesellschafter ausgezahlt wird. Der Rest in Höhe von 1.371,82 € (Gewinnvortrag 1.616,76 € zuzüglich Jahresüberschuss 51.755,06 € abzüglich Dividende 52.000 €) soll auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen werden.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt. (andere Formulierung in der Niederschrift)
4. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 05.04.2012 als Ergebnis der bei der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH; Hannover, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 5. April 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Norbert Versen
Wirtschaftsprüfer
ppa. Lars Bähre
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH hat in ihrer Sitzung am 13.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Klimaschutzagentur Region Hannover für das Geschäftsjahr 2011 wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 8.169,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat am 30.04.2012 als Ergebnis der bei der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH, Hannover, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
 Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
 Gebühren für 1 Seite 123,00 €
 Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

gemeinde Eldagsen wird das Wort „Friedhofsordnung“
 durch das Wort „Friedhofsgebührenordnung“ ersetzt.

§ 4

Pattensen, 14.02.2013

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

L. S. i.A. Richter
 Leiter des Kirchenkreisamtes

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

**Zweckverband
 „Volkshochschule Ostkreis Hannover“**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der §§ 18 und 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der auf der Grundlage zu § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG erlassenen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat die Versammlung in der Sitzung am 14.03.2013 nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013) beschlossen:

Nach § 16 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ wird von den Verbandsgliedern eine Umlage erhoben. Sie beträgt:

für die Stadt Burgdorf	165.152,-- €
für die Gemeinde Isernhagen	112.072,-- €
für die Stadt Lehrte	171.590,-- €
für die Stadt Sehnde	74.768,-- €
für die Gemeinde Uetze	58.818,-- €

Die Verbandsumlage wird jeweils zur Hälfte am 01.02.2013 und 01.07.2013 fällig.

Sehnde, den 14.03.2013

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Alker L. S. Vaihinger
 Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführerin

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 (01.01.2013-31.12.2013) wird

- im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	1.855.000,-- €
in den Aufwendungen auf	1.855.000,-- €
- im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	29.000,-- €
in der Ausgabe auf	29.000,-- €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluß an diese Veröffentlichung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsicht öffentlich aus.

Lehrte, 16.04.2013

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“
 Vaihinger
 Verbandsgeschäftsführerin

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.